OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605520/10/KHu

Datum:
Linz, 9. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des Mag. G W, x, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. September 2022, GZ: BHPE/921110006440/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.9.2022 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden) verhängt, weil er zu einem vor ihm auf dem gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten habe, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst hätte. Der Abstand habe 0,48 Sekunden betragen.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 19.10.2022 einen als Beschwerde zu wertenden Einspruch und brachte vor, dass die Messungen nicht der Realität entsprechen würden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20.4.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

5. In der Folge absolvierte der Bf einen Test zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit. Das betreffende Gutachten langte am 3.7.2023 beim Gericht ein. Von der Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben, machte keine der Verfahrensparteien Gebrauch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf lenkte am 20.6.2021 um 10:11 Uhr auf der A1 bei Str.km 210,42, Vorchdorf, in Richtung Salzburg, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x. Der Bf lenkte sein Fahrzeug auf der Überholspur. Mittels Videomessung (VKS 4.1. Abstands- und Geschwindigkeitsmesssystem) wurde festgestellt, dass der Bf eine Geschwindigkeit von 125 km/h fuhr und zum vor ihm auf dem gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einen Abstand von 0,48 Sekunden (ca. 16,5 m) eingehalten hat; in diesem Wert sind diverse Toleranzen bereits zugunsten des Bf berücksichtigt.

Auf dem Video ist erkennbar, dass dichter Verkehr herrschte, wodurch sich auf der Überholspur eine Kolonne von 5 Fahrzeugen gebildet hatte, wobei das Fahrzeug des Bf ein Teil dieser Kolonne war. Eine Situationsveränderung (etwa durch plötzliches Einscheren eines anderen Fahrzeuges, deutliches Abbremsen eines

anderen Fahrzeuges, udgl) ist in dem mehr als 10 s dauernden Zeitraum, in dem die Kolonne auf dem Video ersichtlich ist, nicht eingetreten.

1.2. Der Bf absolvierte auf eigene Veranlassung eine verkehrspsychologische Untersuchung zur Prüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, wobei hierzu das Gutachten des KFV vom 30.5.2023 vorgelegt wurde.

In Bezug auf die reaktive Belastbarkeit und Reaktionssicherheit (DT, Testform S1) ergab sich eine Reaktionssicherheit von 228 richtigen (Prozentrang 42), 32 falschen (Prozentrang 10) und 21 ausgelassenen (Prozentrang 21) Reaktionen. Die reaktive Belastbarkeit zeigte eine durchschnittliche Anzahl an richtigen Reaktionen und viele Fehlreaktionen (unter der Norm ausgeprägt). Die Anzahl der Reaktionsauslassungen lag im Normbereich.

Bei der Reaktionszeit (RT, Testform S3) ergaben sich eine mittlere Reaktionszeit von 476 ms (Prozentrang 36) sowie eine mittlere motorische Zeit von 124 ms (Prozentrang 83). Bei der Reaktionszeit zeigte sich eine durchschnittliche Reaktionsfähigkeit bei einer in der Norm liegenden motorischen Zeit.

Der Prozentrang (PR) gibt an, wie viele von je 100 getesteten Personen eine schlechtere oder maximal gleich gute Leistung wie der Proband aufweisen. Ein PR von 16 bis 84 bedeutet ein normgerechtes Ergebnis. Basis ist eine repräsentative Stichprobe der Normalbevölkerung.

Im Gutachten wurde zu DT (reaktive Belastbarkeit und Reaktionssicherheit) näher ausgeführt:
„Die Variable prüft die Fähigkeit auf einen Reiz oder mehrere Reize aus der Umwelt möglichst schnell und zielgerichtet zu reagieren. Im Straßenverkehr ist eine ausreichende Reaktionsgeschwindigkeit essenziell, um in komplexen und belastenden Reizkonstellationen (Alltagssituationen beim Lenken eines Kfz) die Reaktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten.
Die Hauptvariable reaktive Belastbarkeit ist beim Untersuchen durchschnittlich ausgeprägt. Die Anzahl der Fehlreaktionen ist hoch (unterdurchschnittlich). Die Anzahl der verpassten Reaktionen ist im Normbereich. Der Median ‚Reaktionszeit' liegt bei 0,778 Sekunden."

Im Gutachten wurde zu RT (Reaktionszeit) ausgeführt:
„Der Reaktionstest dient zur Erfassung der Reaktionsfähigkeit. Die Reaktionsfähigkeit ist die Fähigkeit auf einen oder mehrere Reize aus der Umwelt (Straßenverkehr) schnell und zielgerichtet zu reagieren.
Der Untersuchte erreicht im Bereich Reaktionsgeschwindigkeit ein durchschnittliches Ergebnis mit einem PR 36, d.h. durchschnittlich schnell nimmt der Untersuchte einen Reiz wahr und er kann durchschnittlich schnell darauf reagieren. Die motorische Geschwindigkeit zeigt eine durchschnittlich schnelle

Umsetzung einer Reaktion (PR 83). Die Reaktionszeiten auf einzelne Reize sind während des Testablaufes gleichbleibend. Gleiches gilt für die motorische Umsetzung. Beides zeige, dass der Bf seine Aufmerksamkeit über längere Zeit überdurchschnittlich aufrechterhalten kann."

Zusammenfassend führte das Gutachten aus, dass sich ein Defizit in der reaktiven Belastbarkeit gefunden habe. Alle anderen Leistungsdimensionen seien innerhalb oder über der Norm ausgebildet (wurde näher ausgeführt). Bezogen auf Arbeitstempo und Reaktionszeiten lägen die Werte im Durchschnittsbereich. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sei gegeben.

2. Beweis wurde oben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere in die Anzeige von 2.8.2021 und die dort angeschlossenen Auszüge der Messung, ferner durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, der auch ein verkehrstechnischer Sachverständiger beigezogen wurde, sowie das vom Bf beauftragte Gutachten zu seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig; insbesondere wurde das Video der Abstandsmessung in der Verhandlung vorgespielt, die Abstandsmessung wurde durch den Sachverständigen überprüft und in der Verhandlung näher erörtert, wobei diese Ergebnisse vom Bf nicht bestritten wurden. Der Bf brachte aber vor, dass er davon ausgehe, über eine überdurchschnittliche Reaktionsfähigkeit zu verfügen. Was die individuelle Reaktionszeit betrifft, wurde dem Bf die Gelegenheit gegeben, auf seinen Wunsch eine Überprüfung seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit durchführen zu lassen; die Ausführungen unter Punkt 1.2. gründen auf dem Gutachten des KFV.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. Nr. 518/1994, hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2.1. Der Bf hat zum vor ihm fahrenden Fahrzeug einen Abstand von 0,48 Sekunden gehalten.

2.2. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt in seiner Rechtsprechung als Reaktionszeit regelmäßig die Dauer von einer Sekunde an (siehe etwa VwGH 31.3.2006, 2006/02/0040, und VwGH 28.3.2006, 2003/03/0299) und beziffert den einzuhaltenden Abstand in Metern mit drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (siehe die zit. Entscheidungen, siehe ferner VwGH 26.9.2008, 2008/02/0143, u.a.).

2.3. Der Amtssachverständige legte in der Verhandlung näher dar, dass eine Reaktionszeit von 0,8 Sekunden eine gute Reaktionszeit eines konzentrierten, nicht beeinträchtigten, aufmerksamen Autofahrers sei.

Unter Zugrundelegung einer Reaktionszeit von 0,8 Sekunden, welche einem aufmerksamen und ausgeruhten Fahrer, der bei guter körperlicher Verfassung ist, zugemutet werden kann, ist bei dem vom Bf zur Tatzeit am Tatort eingehaltenen Sicherheitsabstand von 0,48 Sekunden von einer Unterschreitung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs. 1 StVO auszugehen. Im Hinblick auf diesen Abstand hätte der Bf bei einer plötzlichen Notbremsung des Vordermannes des Bf mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen Auffahrunfall nicht verhindern können.

2.4. Ergänzend hat der Bf auf eigene Veranlassung seine kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit überprüfen lassen. Der Bf verfügt nach den vom ihm vorgelegten Gutachten über ein durchschnittliches Reaktionsvermögen. Sein Vorbringen, dass er insoweit eine außerordentliche Leistungsfähigkeit aufweisen würde, hat sich daher nicht bestätigt. Beim vom Bf gemachten Untertest zur Reaktionszeit (Test RT) werden die Reaktionszeit (Zeit bis zum Verlassen der Ruhetaste) und die motorische Zeit (Zeit zwischen dem Verlassen der Ruhetaste und dem Berühren der Reaktionstaste) ermittelt. Auch eine Reaktion auf eine typische Gefahrensituation im Straßenverkehr hat zum Gegenstand, dass der Lenker das Gaspedal loslässt und die Bremse betätigt. Jetzt mag nun die bei diesem Test ermittelte (reine) Reaktionszeit ziemlich exakt jenem Tiefenabstand (in Sekunden) entsprechen, der dem Bf zur Last gelegt wurde; es kommt aber noch die motorische Zeit hinzu, bis es überhaupt zum Berühren der „Reaktionstaste“ (im Fahrverhalten also der Bremse) kommt. Hätte der Bf auf eine Gefahrensituation reagieren müssen, hätte der Bf daher die Bremse innerhalb des von ihm eingehaltenen Abstandes noch nicht berührt gehabt.

2.5. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Kolonnenfahrt auf der Autobahn. Es wird dem Bf zwar gefolgt, wenn er vorbringt, beim Fahren konzentriert gewesen zu sein. Es handelt sich aber objektiv betrachtet um eine gewöhnliche Situation, wie sie im alltäglichen Straßenverkehr ständig vorkommt und die sich über die beobachtete Zeitdauer des Videos auch nicht relevant verändert hat (etwa durch plötzliches Einscheren eines anderen Fahrzeuges, deutliches Abbremsen eines anderen Fahrzeuges, udgl). Ungeachtet dessen, dass

der Bf beim gegenständlichen Tiefenabstand nicht imstande gewesen wäre, einen Bremsvorgang zu beginnen, geht der erkennende Richter davon aus, dass es nicht dem an einen Autofahrer anzulegenden Sorgfaltsmaßstab entsprechen würde, würde ein Lenker seine gewöhnliche Fahrweise so anlegen, dass er bereits in Standardsituationen seine individuellen oder die physikalischen Limits vollständig ausreizt (oder gar überschreitet). Der an einen Autofahrer in derart gewöhnlichen Fahrsituationen anzulegende Maßstab wird daher im Allgemeinen in den üblichen Reaktionszeiten zu erblicken sein.

Vor diesem Hintergrund hat der beigezogene Sachverständige – wie schon ausgeführt – nachvollziehbar dargelegt, dass als gute Reaktionszeit eines konzentrierten, nicht beeinträchtigten Autofahrers 0,8 Sekunden anzusetzen sind.

2.6. Der Bf hat daher einen zu geringen Abstand eingehalten und die Übertretung des § 18 Abs. 1 StVO objektiv begangen.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Dass der Bf allenfalls seine individuelle Reaktionsfähigkeit als besonders überdurchschnittlich eingeschätzt hat, entschuldigt ihn nicht, weil es jedem Autofahrer zumutbar ist, sich an die im Straßenverkehr zu erwartenden Verhaltensweisen zu halten.

4. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

5. Der Bf ist unbescholten, was die belangte Behörde bereits strafmildernd berücksichtigt hat. Aus der Verhandlung ergeben sich ein jährliches Einkommen von ca. 15.000 Euro, ferner Schulden von ca. 900.000 Euro, denen aber ein Vermögen von ca. 3 Millionen Euro gegenübersteht.

Die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit bei. Durch derartige Verstöße kommt es immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Die Ermahnung des Bf kam aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht, weil Abstandsunterschreitungen schwere Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung darstellen.

Die belangte Behörde hat die Geldstrafe mit 100 Euro festgesetzt, was sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 726 Euro befindet und diesen nur zu rund 14 % ausschöpft. Zudem erscheint die verhängte Geldstrafe geboten, um dem Bf die Wichtigkeit der Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes vor Augen zu führen. Auch in generalpräventiver Hinsicht ist die Verhängung der genannten Geldstrafe geboten, um der Bevölkerung vor Augen zu halten, dass Abstandsüberschreitungen entsprechend geahndet werden. Es gibt daher keinen Anlass, die Strafe zu reduzieren.

6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung des Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen; auch hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach mit der Bestimmung des § 18 Abs. 1 StVO auseinandergesetzt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer